

# Zypernkrise vor den Vereinten Nationen

Wirtschafts- und Menschenrechtsfragen

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

*Aus dem Inhalt: „Renaissance“ des Sicherheitsrates? — Die Zypernkrise — „Indirekte“ Befassung des Sicherheitsrates — Weder „Feigenblatt“ noch „Sündenbock“ — Die politischen Schwierigkeiten einer Zypernlösung — Die Zypernent-schließung — Internationale Friedensmacht — Unparteiischer Schlichter — Die Garantieverträge und Zyperns Unabhängigkeit — Panama — Kaschmir — Jemen — Malaysia — Äthio-pisch-somalischer Grenzkonflikt — Rwanda und Burundi — Wirtschaftsfragen in der UNO — Ausweitung der Arbeit des UNO-Sonderfonds — Vorbereitung der Welthandelskon-ferenzen — Wohnungs- und Bauprobleme — Menschenrechts-fragen — Konvention gegen Rassendiskriminierung — Kon-vention gegen religiöse Intoleranz — Experten Ausschuß über Apartheid.*

## I. „Renaissance“ des Sicherheitsrates?

Der Schwerpunkt der Entwicklung am Hauptsitz der UN in New York lag im Januar und Februar 1964 beim Sicherheitsrat. Aber einer wirklichen Belebung und Reaktivierung dieses wichtigsten Organs für Friedenserhaltung standen noch immer große Hindernisse entgegen. Sowohl die Mitglieder des Rates selbst wie die Mitgliedstaaten der UN, die sich an den Rat wandten oder Beschwerde an ihn in Erwägung zogen, hatten noch immer beträchtliche Bedenken, dem Rat auch wirklich die volle Entscheidung oder Kontrolle über die Durchführung von Beschlüssen zu geben.

In der Zypernkrise, bei dem amerikanisch-panamesischen Zusammenstoß in der Kanalzone und dem äthiopisch-somalischen Konflikt war eher die Tendenz vorhanden, die Anrufung des Sicherheitsrates nicht nur als letzten Ausweg in einer Krise zu erwägen, sondern auch als taktische Drohung zu verwenden, um außerhalb des Sicherheitsrates in zweiseitigen oder in regionalen Verhandlungen zu einer Beilegung der Konflikte zu gelangen.

Für den Kaschmirkonflikt galt das im Januar weniger. Hier handelte es sich um eine Frage, die im Rat mit Unterbrechungen seit 1948 auf der Tagesordnung steht. Aber auch hier war, zumindest auf Seiten der Mitglieder des Rates und bei einer der Parteien, Indien, die Tendenz vorhanden, einer Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Partei auszuweichen.

In anderen Fragen, die die UNO beschäftigen und entweder auf der Tagesordnung des Rates stehen oder potentiell als Aufgaben für ihn angesehen werden können, zeigte sich, so bei der UNO-Beobachteraktion im Jemen und bei der fort-dauernden Krise zwischen Malaysia, Indonesien und den Philippinen, die Neigung, „um den Sicherheitsrat herum“ zu arbeiten. Der Generalsekretär berichtete Anfang Januar dem Sicherheitsrat schriftlich über die Verlängerung der UNO-Aktion im Jemen; der Rat nahm die Entscheidung des Gene-ralsekretärs stillschweigend zur Kenntnis und wich einer neuerlichen Aufrollung der Frage aus. Malaysia blieb im Bereich der Aktionen des UNO-Sekretariats und erreichte nicht einmal jene Stufe indirekter Beziehung zum Sicher-heitsrat wie Jemen. Malaysia rückte damit in die Gruppe jener Probleme ein, die zwar zum Sorgenbereich der UNO gehören und von ihren Mitgliedern sorgsam beobachtet, aber nach Möglichkeit von den Beratungen in den UNO-Körper-schaften mit ihren mannigfachen politischen, taktischen und Verfahrensproblemen zunächst ferngehalten werden.

In verschiedenen Kreisen der Vereinten Nationen wurde zu Beginn 1964 eine Art „Renaissance“ des durch den häufigen

Vetogebruch behinderten Sicherheitsrates oder eine „Rück-kehr“ politischer Hauptprobleme in den Rat begrüßt. Bei den „kleineren“ Problemen, die nicht vorwiegend die Großmächte in unmittelbare Mitleidenschaft ziehen, schien der Rat in der Tat eine größere Rolle wiederzugewinnen. Trotzdem blieben, wie gerade die Entwicklung während dieser „Renaissance“ zeigte, die Möglichkeiten und Aussichten, den Rat mit Erfolg, d.h. mit begründeter Hoffnung auf Entscheidungen im Dienste friedenserhaltender Aktionen, anzurufen, beschränkt.

## 1. Die Zypernkrise

Das Zypernproblem beschäftigte den Sicherheitsrat zum ersten Male am 27. Dezember 1963, als innerhalb weniger Stunden angesichts einer angeblich drohenden türkischen Invasion in Zypern der zyprische Botschafter bei der UNO eine Nachtsitzung des Rates verlangte. Die Beschwerde, die eine lange Serie von Beratungen des Rates eröffnen sollte, richtete sich zunächst gegen türkische Aggressionsabsichten gegen die Insel und nicht auf die Unruhen in Zypern selbst, soweit sie eine Bedrohung des internationalen Friedens dar-stellten.

Der Rat zeigte zunächst keine Neigung, zwischen den beiden Parteien zu entscheiden und sich mit der ernststen Krise zu beschäftigen. Dies kam vor allem darin zum Ausdruck, daß außer den unmittelbar beteiligten Parteien, Zypern, Türkei und Griechenland, kein Ratsmitglied zu der Frage Stellung nahm. Der Vorsitzende des Rates, USA-Botschafter Plimpton, erklärte am Ende der Sitzung, offenbar im Einvernehmen mit allen Ratsmitgliedern, der Rat hätte von den Feststellungen der Parteien Kenntnis genommen und würde wieder ein-berufen werden, „wann und wenn“ es die Lage erfordere. Zunächst war also die eingangs festgestellte Tendenz vorherr-schend, den Rat aus der Krise „herauszuhalten“ beziehungs-weise einer wirklichen Erörterung der tiefgreifenden Pro-bleme der Zypernkrise im Rat auszuweichen.

### a) „Indirekte“ Befassung des Sicherheitsrates

Es folgte eine Periode der „indirekten“ Befassung des Rates mit der Zypernfrage, offenbar mit der Absicht, den Rat in-formiert zu halten, aber nur durch schriftliche Informationen, also ohne Verhandlungen im Rat selbst, und damit Friedens-aktionen ohne direkte Beteiligung der Vereinten Nationen, aber mit deren „Segen“ durch stillschweigende Kenntnis-nahme seitens der Ratsmitglieder, herbeizuführen.

So informierte die britische Regierung den Generalsekretär und den Rat von ihrem Entschluß, auf Einladung der zyprischen Regierung Truppen nach Zypern zu entsenden. Am 6. Januar ersuchten Großbritannien, Griechenland und die Türkei den Generalsekretär, einen Beobachter nach Zypern zu entsenden, um den „Fortschritt in den friedenserhaltenden Aktionen zu beobachten“. Die zyprische Regierung, die sich dem ursprünglichen Ersuchen der drei Garantiemächte nicht angeschlossen hatte, stimmte mit sichtlichem Zögern „im Prinzip“ den Ersuchen der drei Garantiemächte zu. Eine Woche lang wurde zwischen dem Generalsekretär und der zyprischen Regierung über den Aufgabenkreis einer solchen Beobachtungsmission, deren Kosten von Zypern getragen werden sollten, verhandelt, um ein Einvernehmen herzu-stellen.

### b) Weder „Feigenblatt“ noch „Sündenbock“

Schon diese Kontakte enthüllten die tieferen Schwierigkeiten, die sich für die Vereinten Nationen aus einer Beteiligung

an der Beilegung der schweren politischen und menschlichen Krise in Zypern ergeben sollten. Der Wunsch des Generalsekretärs, sich zunächst zu vergewissern, daß die UNO-Beobachtung in Zypern weder zu einem „Feigenblatt“ noch zu einem „Sündenbock“ degradiert werde, war aus den Besorgnissen entstanden, die andere indirekte und gewissermaßen am Rande bleibende Beobachtungs- oder friedenserhaltende Maßnahmen der UNO, wie die im Jemen und in Malaysia, geweckt hatten. Schließlich erklärte sich U Thant bereit, den indischen Generalleutnant P. S. Gyani, der gerade als Kommandant der UNO-Truppen in Palästina zurückgetreten war, nach Zypern zu beordern, um für sechs Wochen, also bis Ende Februar, den „Fortschritt bei den friedenserhaltenden Aktionen zu beobachten“, zugleich aber dem Generalsekretär über die Möglichkeiten einer solchen Beobachteraktion zu berichten. Erst aufgrund solcher Berichte wollte U Thant eine endgültige Entscheidung über eine Beobachteraktion treffen, die länger dauern sollte.

Mit der Anwesenheit des Generals Gyani in Zypern war die UNO der direkten Teilnahme an der Beilegung der Zypernkrise nähergerückt. U Thant berichtete über seinen Beschluß dem Sicherheitsrat. Seine Mitglieder nahmen stillschweigend von dem Bericht Kenntnis.

Die Lage in Zypern verschärfte sich weiter. Die Zusammenstöße zwischen den beiden nationalen Gruppen wurden kritischer. Versuche, außerhalb der UNO eine internationale Friedensmacht aufzustellen, die den Frieden in Zypern wiederherstellen könnte, scheiterten. Am Tage seiner Abreise nach Afrika zu einem Besuch einer Reihe afrikanischer Länder richtete U Thant an Zypern und die Türkei einen dringenden Appell zur Mäßigung.

Aber die Zuspitzung der Krise in Zypern, die folgte, war einer der Gründe, warum U Thant nach kurzen Besuchen in Marokko, Algerien und Tunesien am 5. Februar vorzeitig nach New York zurückkehrte. Als alle Versuche, eine internationale Friedensmacht außerhalb der UNO, aber mit ihrer nachträglichen stillschweigenden Billigung aufzustellen, gescheitert waren, entschloß sich Großbritannien am 15. Februar, den Sicherheitsrat anzurufen beziehungsweise eine „baldige“ Beratung der seit dem 27. Dezember auf der Tagesordnung des Rates stehenden Zypernfrage zu verlangen. Die zyprische Regierung ersuchte am selben Tage um eine sofortige dringliche Beratung. Der Rat trat am 17. Februar zusammen und versuchte, in einer Reihe von Sitzungen, die sich bis zum 4. März erstreckte, das Zypernproblem einer friedlichen Lösung zuzuführen und einen Zusammenstoß von bewaffneten Truppen der beiden unmittelbar beteiligten Garantmächte, der Türkei und Griechenlands, zu vermeiden.

Auch diese Phase der Beratungen zeigte eine kennzeichnende Parallele — nämlich auf der einen Seite die Probleme im Sicherheitsrat selbst zu diskutieren und den beiden Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte genau darzulegen, und auf der anderen Seite Bemühungen hinter den Kulissen, vor allem in Gesprächen des UNO-Generalsekretärs mit den beteiligten Parteien, um eine Lösung, wenn auch nicht außerhalb des Rates, so doch erst nach Besprechungen zwischen den Parteien, zu erreichen. Die Rolle des Rates und sein Einfluß auf die Durchführung einer Zypernaktion spielten dabei eine große Rolle.

### c) Die politischen Schwierigkeiten einer Zypernlösung

In den Diskussionen zeigte sich sehr bald, daß eine Reihe von Faktoren die Zypernkrise als eine ernste Bedrohung des Friedens, über die Mittelmeerinsel hinaus, erscheinen ließ. Die größte Schwierigkeit ergab sich aus der vom zyprischen Außenminister Spyros Kyprianou von Anfang an erhobenen Forderung, Souveränität, Sicherheit und territoriale Unversehrtheit Zyperns uneingeschränkt anzuerkennen. Zypern

möchte die „ungleichen“ Verträge von Zürich und London, aufgrund deren es 1960 selbständig und in die UNO aufgenommen worden war, geändert oder aufgehoben haben. Hierbei soll ihm eine Feststellung des Rates über eine bestehende „uneingeschränkte“ Souveränität über die Insel die Unterlage liefern.

Damit war aber der Rat vor ein Problem gestellt, das weit über den Einzelfall hinaus ging. Es bestand nämlich die Möglichkeit, daß durch einen derartigen Beschluß ein Präjudiz im internationalen Rechtsleben geschaffen würde, das eine der traditionellen Grundlagen der internationalen Politik und der Außenpolitik aller Länder der Welt, nämlich die Gültigkeit von zweiseitigen Verträgen und ihre Veränderung nur durch Vereinbarungen auf Grund von Verträgen, in Frage stellen könnte.

Das allgemeine Problem, vor das sich der Sicherheitsrat gestellt sah, war also: Kann der Sicherheitsrat durch einen Beschluß geltende Verträge aufheben?

Ein zweites Problem wurde durch das Vorbringen der zyprischen Delegation aufgeworfen, daß Zypern nach Abschluß der sogenannten Garantieverträge in die Vereinten Nationen aufgenommen und dadurch ein souveränes Mitglied der Weltorganisation im Sinne der Charta geworden sei: Bedeutet die Souveränität eines UNO-Mitglieds, daß die von ihm vor der Mitgliedschaft abgeschlossenen internationalen Verträge, die notwendigerweise zur Einschränkung absoluter Handlungsfreiheit führen, ihre Gültigkeit verlieren?

Die Verhandlungen über eine Lösung der unmittelbaren Probleme, nämlich der Aufstellung einer internationalen Friedensmacht zur Beendigung des Blutbades auf Zypern und die Einsetzung eines unparteiischen Schlichters, der bei einer Lösung der Verfassungs-, Verwaltungs- und politischen Probleme mithelfen könnte, wurden dadurch erschwert, daß die zyprische Delegation in der UNO die immer dringender werdenden Sofortlösungen an die Vorbedingung einer Übereinstimmung über die Grundprobleme der Garantieverträge knüpfte.

Diese Schwierigkeiten führten dazu, daß die Zypernfrage immer mehr in den Strudel der Weltpolitik, vor allem in den Kampf der Großmächte um Positionen und Popularität, gerissen wurde. Es zeigte sich vom Beginn der Zypernberatungen im Sicherheitsrat am 17. Februar an sehr deutlich, daß die Sowjetunion bereit war, die zyprischen Forderungen rückhaltlos zu unterstützen und insbesondere die Abschaffung der Garantieverträge und der Rechte der Türkei, Griechenlands und Großbritanniens in Zypern zu befürworten.

Die „Spekulation“ der zyprischen Regierung auf ein sowjetisches Veto im Sicherheitsrat gegen eine internationale Friedensmacht und einen wirksamen Schutz der türkischen Minderheit auf Zypern war ein wesentlich erschwerender Umstand in den Versuchen zu einer Lösung.

Außer diesen allgemeinen politischen Schwierigkeiten gab es den Gegensatz, der sowohl die Londoner Konferenz als auch die später vom stellvertretenden USA-Außenminister George Ball unternommenen Versuche zum Scheitern gebracht hatte: der Gegensatz zwischen dem Wunsch des Erzbischofs Makarios, nur eine vom Sicherheitsrat beschlossene und seiner Kontrolle unterstehende internationale Friedensmacht zu akzeptieren, und dem ursprünglichen Wunsch Großbritanniens und der USA, im wesentlichen eine Nato-Streitmacht nach Zypern zu entsenden. Diese Absicht wurde später dahin modifiziert, die Nato-Streitmacht der Form nach durch den Sicherheitsrat und damit durch die Vereinten Nationen sanktionieren zu lassen. Das als wenig glücklich angesehene Schlagwort von der „Nato-Streitmacht“ wurde fallengelassen und in eine von den Commonwealth-Ländern beschickte Streitmacht umgeändert. Die Frage der Beziehungen zu den Vereinten Nationen und insbesondere zu dem sowjetischen



Einfluß im Sicherheitsrat blieb eines der schwierigen Probleme in den langwierigen Verhandlungen.

Nachdem der Generalsekretär zehn Tage lang mit den beteiligten Parteien und den Mitgliedern des Sicherheitsrates Verhandlungen geführt hatte, griffen die nichtständigen Ratsmitglieder seine Vermittlungsversuche auf. Nach intensiven Verhandlungen sowohl mit der zyprischen als auch mit der türkischen Delegation und nach Kontakten mit den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates und dem Generalsekretär wurde schließlich im Sicherheitsrat von Bolivien, Brasilien, der Elfenbeinküste, Marokko und Norwegen ein Entschließungsentwurf eingebracht.

#### d) Die Zyperntschließung

Sie wurde am 4. März vom Sicherheitsrat bei der Schlußabstimmung einstimmig angenommen<sup>1</sup>. Bei dem entscheidenden Absatz 4, der die Aufstellung der internationalen Friedensmacht autorisiert, enthielten sich Frankreich, die Sowjetunion und die Tschechoslowakei der Stimme. Die

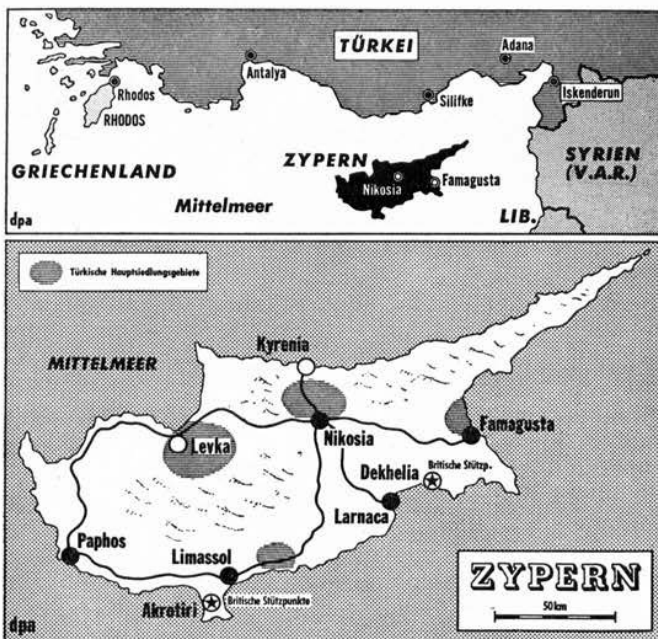
dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat nicht weisungsgebunden.

Die Friedensmacht soll die Aufgabe haben, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in Zypern aufrechtzuerhalten, eine Wiederkehr der Kämpfe zu verhindern und, wenn nötig, zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung sowie normaler Verhältnisse in Zypern beizutragen.

Die Kosten sollen von den Regierungen, die die Truppen stellen, und von Zypern im Einvernehmen getragen werden. Der Generalsekretär kann auch freiwillige Beiträge entgegennehmen.

Im allgemeinen besteht die Absicht, daß die Regierungen, die Truppen beistellen, für deren Kosten aufkommen. Der Generalsekretär wird allerdings, wenn er genügend freiwillige Beiträge erhält, auch an Länder herantreten, die nicht in der Lage sind, die Kosten für ihre Truppen in der Zypernstreitigkeit selbst zu tragen.

Die Friedensmacht ist für drei Monate vorgesehen. Jede Verlängerung würde einen neuerlichen Beschluß des Sicherheitsrates erfordern.



Sowjetunion wandte insbesondere gegen den Absatz ein, daß er den Sicherheitsrat bei der Aufstellung und vor allem bei der Tätigkeit der Friedensmacht „umgehe“.

Die politische Bedeutung der Entschließung liegt auf drei Gebieten:

1. der Aufstellung einer internationalen Friedensmacht,
2. der Einsetzung eines unparteiischen Vermittlers und
3. dem Wunsch, die durch die Hineinziehung der Garantieverträge verschärfte Krise zu mildern.

#### 1. Internationale Friedensmacht

Die Entschließung des Sicherheitsrates empfiehlt die Aufstellung einer „friedenserhaltenden Macht der Vereinten Nationen in Zypern“. Zusammensetzung und Umfang sollen vom Generalsekretär in Konsultation mit den Regierungen von Zypern, Griechenland, der Türkei und Großbritannien bestimmt werden. Der Kommandant wird vom Generalsekretär ernannt und „berichtet“ ihm. Der Generalsekretär seinerseits berichtet periodisch dem Sicherheitsrat über die Tätigkeit der Friedensmacht. Der Sicherheitsrat erhält also nur Berichte. Der Generalsekretär seinerseits ernennt zwar den Kommandanten, aber dieser untersteht ihm nur insofern, als er dem Generalsekretär *berichtet*. Er ist also gegenüber

#### 2. Unparteiischer Schlichter

Der Generalsekretär wird ermächtigt, einen unparteiischen Schlichter im Einvernehmen mit den vier beteiligten Regierungen Zypern, Griechenland, Türkei und dem Vereinigten Königreich einzusetzen. Er soll sich bemühen, eine friedliche Lösung und eine durch Übereinstimmung erreichte Beilegung des Zypernproblems herbeizuführen. Dabei soll er die Wohlfahrt „des Volkes von Zypern als Ganzes“ — ein Hinweis auf die „Unenteilbarkeit“ Zyperns — und die Erhaltung des internationalen Friedens im Auge haben. Der Schlichter soll dem Generalsekretär von Zeit zu Zeit berichten.

#### 3. Die Garantieverträge und Zyperns Unabhängigkeit

Das schwierigste Problem, das durch die Forderung Zyperns nach Anerkennung „uneingeschränkter“ Souveränität Zyperns und zu diesem Zweck nach Abschaffung der Garantieverträge vom Jahre 1960 entstanden ist, wurde in der Entschließung nur indirekt erwähnt. Sie stellt in der Präambel fest, daß der Sicherheitsrat die Stellungnahme der Parteien im Hinblick auf die in Nikosia am 16. August 1960 unterzeichneten Verträge in Erwägung zieht. Dieser Hinweis soll vor allem die Türken befriedigen und dem Standpunkt der überwältigenden Mehrheit der Ratsmitglieder Rechnung tragen, daß geltende Verträge nicht durch Beschlüsse des Sicherheitsrates aus der Welt geschafft oder abgeändert werden können.

Auf der anderen Seite erklärte der Sicherheitsrat, daß er die maßgebenden Bestimmungen der Charta, insbesondere des Artikels 2 Absatz 4, im Auge habe, der alle Mitglieder auffordert, sich der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines anderen Staates zu enthalten. Dies ist der Artikel, auf den sich die zyprischen Behauptungen stützen, daß der Fortbestand der Verträge vom Jahre 1960 mit wirklicher politischer Unabhängigkeit Zyperns nicht in Einklang gebracht werden könne.

Im Zusammenhang mit diesen wohlabgewogenen Formulierungen sind auch die in den ersten drei Absätzen des Beschlusstes der Entschließung enthaltenen Appelle des Sicherheitsrates zu sehen. Die Entschließung fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich im Sinne der Charta jeder Aktion oder der Drohung mit einer Aktion, die die Lage „in der souveränen Republik Zypern“ verschlechtern könnte, zu enthalten. Die Entschließung fordert ferner die Regierung von Zypern, „welche für die Erhaltung und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung die Verantwortung hat“, auf, „alle zuzusätzlichen Maßnahmen“ zu ergreifen, um der Gewalttätigkeit

und dem Blutvergießen in Zypern Einhalt zu gebieten. Schließlich ersucht sie die Gemeinschaften in Zypern, äußerste Zurückhaltung zu üben.

## 2. Panama

Unmittelbar unter dem Eindruck der schweren Zusammenstöße in Panama am 9. Januar verlangte die Regierung von Panama die sofortige Einberufung des Sicherheitsrates, damit er zu der Klage der Panamaregierung über die „Aggression“ der USA gegen Panama Stellung nehmen solle.

Der Rat tagte am Abend des 10. und in der Nacht auf den 11. Januar, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) bereits mit dem Konflikt zwischen zwei Mitgliedern befaßt war. Die Beratung des Sicherheitsrates diente vor allem dem Bedürfnis der panamesischen Regierung, die Krise in Panama zum Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu bringen.

Eine kennzeichnende Parallele zu der Bedeutung, die die Vertragsfrage in den Zyperndebatten des Sicherheitsrates spielte, lag darin, daß in den Ausführungen des panamesischen UNO-Botschafters, Aquilino Boyd, das Hauptgewicht ebenfalls auf das Bestehen von Verträgen gelegt wurde, die, wie er sagte, mit der Souveränität Panamas im Widerspruch stünden und abgeändert werden müßten. Er meinte damit die Verträge über den Panamakanal, die den Amerikanern uneingeschränkte Kontrolle über den Kanal, seine wirtschaftlichen und sonstigen Vorteile einräumen, ohne auf die Souveränität Panamas Rücksicht zu nehmen.

Der Vertreter der USA, Botschafter Stevenson, beschränkte sich darauf, jede „Aggression“ der USA gegen Panama in Abrede zu stellen und zu erklären, daß die USA nur ein Mindestmaß von Selbstschutzmaßnahmen für ihre Staatsangehörigen in der Kanalzone getroffen hätten. Im übrigen herrschte zwischen den beiden Parteien, den USA und Panama, insofern Übereinstimmung, als sie den Vorschlag Brasiliens begrüßten, der an beide Parteien appellierte, sofort dem Blutvergießen Einhalt zu gebieten und äußerste Zurückhaltung zu üben.

Mit diesem Appell des Präsidenten des Sicherheitsrates, der offensichtlich der einstimmigen Meinung der Ratsmitglieder entsprach, wurde ein formeller Beschluß des Rates vermieden und der Weg für die Vermittlung durch die OAS geebnet. Die Frage der Panamaverträge erwies sich auch nach der Beratung im Rat sowohl in den zweiseitigen Verhandlungen der USA und der panamesischen Regierung als auch bei den Vermittlungsversuchen in der OAS als eine beträchtliche Hürde für eine Beilegung des Konfliktes.

Aber der Sicherheitsrat wurde trotz der Erfolglosigkeit einer Überwindung der akuten Krise zwischen Panama und den USA außerhalb der Vereinten Nationen wegen dieser Frage bis jetzt nicht mehr einberufen und dürfte voraussichtlich mit der Frage nicht wieder befaßt werden. Es wird allerdings für möglich gehalten, daß bei weiterer Erfolglosigkeit der Vermittlungsversuche durch die OAS Panama besonders wegen der Frage der Verträge den Weg in die Generalversammlung erwägen könnte.

## 3. Kaschmir

Das Kaschmirproblem, seit 1948 Gegenstand einer endlos erscheinenden Kette von Diskussionen im Sicherheitsrat — und gelegentlich auch in der Generalversammlung —, wurde am 16. Januar 1964 durch eine Note des Außenministers von Pakistan neuerlich in den Sicherheitsrat gebracht. Die angebliche Verschärfung der Spannung in dem von Indien besetzten Teil von Kaschmir, die Kämpfe zwischen Moslems und Hindus, die nach dem Diebstahl eines religiösen Heiligtums der Moslems, eines Haars des Propheten, ausgebrochen waren, und schließlich weitere indische Maßnahmen zur völligen Eingliederung der Staaten von Jammu und Kaschmir



Generalleutnant P. S. Gyani, Befehlshaber der UN-Friedenstruppe in Zypern (siehe S. 73 dieser Ausgabe).

in die indische Union waren die wichtigsten Beschwerdepunkte der Pakistanregierung.

Indien bezeichnete zunächst in einer Note eine neuerliche Beratung der Kaschmirfrage als unnötig, da sich nichts ereignet habe, was den rechtlichen und politischen Status in Kaschmir verändert hätte. Eine Beratung im Sicherheitsrat verschärfe nur die Spannungen. Es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn Pakistan gemeinsam mit Indien die Spannung zu beseitigen versucht hätte.

In fünf Sitzungen diskutierte der Sicherheitsrat die pakistanisch-indischen Gegensätze, Pakistan war im Sicherheitsrat zum ersten Male durch den Außenminister Zulficar Bhutto und Indien durch den Erziehungsminister Mohammed Chagla, einen Moslem, vertreten.

Die Debatte ergab weder neue Gesichtspunkte in der Kaschmirfrage noch eröffnete sie irgendwelche Aussichten auf eine Einigung. Der vorherrschende Gesichtspunkt aller Mitglieder des Rates war, daß die Frage nur durch Verständigung geregelt werden könne und daß die beiden Parteien neuerlich in direkten Gesprächen, unter Umständen mit Hilfe des UNO-Generalsekretärs oder eines neutralen Vermittlers, versuchen sollten, die Gegensätze zu überbrücken.

Dabei gab es trotz des allgemeinen Wunsches der Ratsmitglieder, einen formellen Beschluß zu vermeiden, verschiedene Nuancen. Die Entschiedenheit, mit der der britische Chefdelegierte Sir Patrick Dean erklärte, daß die Kaschmirfrage nur durch eine Volksabstimmung gelöst werden könne, und nicht durch die seinerseitige Anschlußerklärung des Maharadschas an Indien entschieden sei, erregte bei der indischen Delegation Erstaunen und scharfe Ablehnung.



Der amerikanische Chefdelegierte Stevenson hielt zwar ebenfalls an dem Grundsatz fest, das Schicksal von Kaschmir könne nur durch eine Entscheidung des Volkes selbst entschieden werden, fügte aber hinzu, dieses Recht müsse im Lichte der realen Tatsachen gesehen werden. Während auch diese amerikanische Erklärung keine Befriedigung bei der indischen Delegation auslöste, begrüßte sie die Äußerungen des französischen Botschafters Seydoux als eine Annäherung an den indischen Standpunkt.

Die Sowjetunion stellte sich, wie in den bisherigen Kaschmirdebatten des Sicherheitsrates, eindeutig auf Indiens Seite und ließ über ihre Absicht, jede propakistanische Entschließung gegebenenfalls zu vetieren, keinen Zweifel. Diese Haltung gewann angesichts der kurze Zeit darauf folgenden Erklärung Tschou En-lais in Karatschi zugunsten der pakistischen Haltung im Kaschmirkonflikt zusätzliche Bedeutung.

Der politische Kampf hinter den Kulissen des Rates ging zunächst darum, daß Pakistan den unter den gegebenen Umständen allerdings aussichtslos erscheinenden Versuch machte, eine Resolution durchzusetzen oder zumindest eine Erklärung des Ratspräsidenten nur mit Zustimmung Pakistans zu formulieren. Selbstverständlich setzte die Erfüllung dieser Forderung auch die Zustimmung Indiens voraus. Daran scheiterte aber der Versuch, zu einem Ergebnis der neuerlichen Kaschmirdebatte zu gelangen. Schließlich wurde sie am 17. Februar vertagt: ohne Erklärung und ohne Beschluß.

Der Punkt, über den die beiden Parteien keine Übereinstimmung finden konnten, bezog sich auf einen von Pakistan verlangten Hinweis auf eine Volksentscheidung in Kaschmir als Voraussetzung für eine Einigung in Verhandlungen. Indien lehnte das entschieden ab, entsprechend der auch in dieser Debatte eingenommenen Haltung, daß eine Volksabstimmung in Kaschmir nicht mehr in Frage komme und daß das einzige Problem die von Pakistan ursprünglich gegen Indien in Kaschmir begangene „Aggression“ sei<sup>2</sup>.

Der indische Delegierte, Erziehungsminister Chagla, sah in der Ergebnislosigkeit der Beratungen einen Erfolg für Indien: seine Regierung hätte von vornherein erklärt, daß eine Beratung des Sicherheitsrates nicht nötig sei. Daß Pakistan nun selbst die Vertagung ohne Ergebnis verlange, sei die Widerlegung der von Pakistan behaupteten Notsituation in Kaschmir.

Der pakistische Außenminister erklärte seinerseits, daß Pakistan den Sicherheitsrat lieber ohne Beschluß und ohne Erklärung als mit einer ungenügenden verlasse.

#### 4. Jemen

Der Generalsekretär teilte in einem schriftlichen Bericht an den Sicherheitsrat am 2. Januar mit, daß er im Einvernehmen mit den drei beteiligten Regierungen Jemen, der Vereinigten Arabischen Republik und Saudi-Arabien die Beobachteraktion der UNO an der jemenitischen und saudi-arabischen Grenze für weitere zwei Monate verlängert habe. Saudi-Arabien und die Vereinigte Arabische Republik hätten sich wie bisher zur Tragung der Kosten der Aktion bereit erklärt.

U Thant ließ auch in diesem dritten Bericht über den Fortgang der UNO-Beobachteraktion keinen Zweifel darüber bestehen, daß er ihren Erfolg als begrenzt ansah. Er stellte zwar fest, daß die Kämpfe mit den monarchistischen Gruppen abgenommen hätten, auf der anderen Seite verwies er aber darauf, daß die Zahl der VAR-Truppen in Jemen, deren Rückkehr nach Ägypten zu beobachten die UNO berufen war, nicht wesentlich abgenommen hat.

Die Unzufriedenheit des Generalsekretärs mit der Rolle, die die UNO in Jemen aufgrund des ihr gegebenen beschränkten Auftrages nur spielen kann, ist eine der maßgebenden Erwägungen für U Thant gewesen, eine ähnliche Scheinrolle als Beobachter in Zypern zu vermeiden.

#### 5. Malaysia

Indonesien, Malaysia und die Philippinen ersuchten am 6. Februar den Generalsekretär, Thailand mit der Überwachung des Waffenstillstandes in Borneo zu betrauen. Schon vorher hatten die drei Regierungen den Generalsekretär durch Vermittlung des USA-Justizministers Robert Kennedy, der zwischen den drei Regierungen vermittelt hatte, die UNO ersucht, eine Aufgabe in der Durchführung des Waffenstillstandes zu übernehmen.

U Thant hatte nach den Erfahrungen mit der UNO-Aktion in Jemen Bedenken, die Organisation in eine höchst komplizierte Situation verwickelt zu sehen, ohne wirklichen Einfluß auf eine friedliche Lösung des Konfliktes zu gewinnen.

Die thailändische Regierung, die bereits in unmittelbaren Kontakten mit den drei beteiligten Regierungen ersucht worden war, die Überwachung des Waffenstillstandes zu übernehmen, gab dem Generalsekretär am 10. Februar nähere Informationen über die Aufgaben, die Thailand bereits übernommen hatte. U Thant beschränkte sich darauf, die direkten Vereinbarungen zwischen Thailand einerseits und den drei am Borneokonflikt beteiligten Regierungen andererseits zur Kenntnis zu nehmen. Damit versuchte er, die Verpflichtung der UN in diesem Konflikt zunächst einzuschränken. Es war eine ähnliche Haltung, wie er sie in den frühen Stadien des Zypernkonfliktes einnahm, als er vor Betrauung eines persönlichen Vertreters mit der Beobachtung in Zypern wissen wollte, ob dieser wirkliche Aufgaben selbständig erfüllen könne.

#### 6. Äthiopisch-somalischer Grenzkonflikt

Der somalische Außenminister verlangte in einer Note an den Präsidenten des Sicherheitsrates am 9. Februar, daß Angriffe Äthiopiens auf Somalia an der äthiopisch-somalischen Grenze vom Sicherheitsrat beraten werden.

Es handelte sich bei diesem Schritt mehr um eine „vorsorgliche“ Befassung des Rates, da der Konflikt von der Organisation der Afrikanischen Einheit auf einer Tagung in Dar-essalam beraten werden sollte.

Der Schritt der somalischen Regierung war als eine Drohung gegenüber Äthiopien und der afrikanischen Außenministerkonferenz gedacht: Falls keine Beilegung der Feindseligkeiten erfolgen und die militärischen Aktionen an der Grenze weiter dauern sollten, oder wenn in Daressalam keine für Somalia befriedigende Lösung erreicht werden sollte, würde die Frage vor den Sicherheitsrat gebracht werden.

Somalia hat bis jetzt keine weiteren Schritte beim Rat unternommen, außer daß es in einer Note an ihn zur Information aller UNO-Mitglieder geographische Karten vorlegte, auf denen die Plätze der angeblichen Angriffe Äthiopiens auf Somalia genau bezeichnet wurden.

#### 7. Rwanda und Burundi

Die Stammeskämpfe zwischen verschiedenen Stämmen in den kleinen afrikanischen Staaten Rwanda und Burundi, die ein belgisches Treuhandgebiet unter einer gemeinsamen Verwaltung gewesen waren, erreichten so bedrohlichen Umfang, daß der Generalsekretär sich genötigt sah, nicht nur an die beteiligten Regierungen dringende Appelle zur Mäßigung zu richten, sondern auch den Leiter der UNO-Aktion im Kongo, Max Dorsinville, in die Gebiete zu entsenden, um die Lage zu prüfen und zu berichten.

Obwohl es sich bei den Stammeskämpfen um schwere Gewaltakte und Blutvergießen sowie um Bedrohung des allgemeinen Friedens zwischen den beiden Ländern handelte, unterblieb die Anrufung des Sicherheitsrates.

## II. Wirtschaftsfragen in der UNO

Das Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York war im Januar und Februar auch der Schauplatz wichtiger wirt-

schaftlicher Beratungen. Sie begannen mit einer Sitzung des Verwaltungsrates des Sonderfonds für Technische Hilfe, wurden mit einer mehr als zweiwöchigen Beratung des Vorbereitenden Ausschusses für die am 23. März 1964 in Genf beginnende Welthandelskonferenz der UN fortgesetzt und durch eine Tagung des Ausschusses für Wohnungs- und Baufragen ergänzt.

Delegationen der Bundesrepublik nahmen sowohl an der Tagung des Sonderfonds wie an der Beratung des Vorbereitenden Ausschusses teil. In den Verwaltungsrat des Sonderfonds war die Bundesrepublik erstmals im Dezember 1963 gewählt worden. VLR I von Heyden vom Auswärtigen Amt und Ministerialrat Dr. Lamby vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit waren die deutschen Vertreter in den Sitzungen. Die Beobachter-Delegation bei der Tagung des Vorbereitenden Ausschusses bestand unter Führung des Ministerialdirigenten i. R. Helmut Klein aus Vertretern des Auswärtigen Amtes, der Ministerien für Wirtschaft, Finanzen und für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

### 1. Ausweitung der Arbeit des Sonderfonds für Technische Hilfe

Der Sonderfonds bewilligte 48 neue Entwicklungsprojekte. Sie werden insgesamt 166 Mill. Dollar kosten, von denen der Fonds 53 Millionen und die Empfangs-Regierungen den Rest beisteuern werden. Eine der wichtigsten Fragen, mit denen sich der Verwaltungsrat in einer sonst ruhigen und nicht von neuen Problemen ausgefüllten Tagung beschäftigte, bezog sich auf größere finanzielle Flexibilität, besonders bei der Bewilligung neuer Projekte. Die Vorschläge, die der Generaldirektor des Fonds, Paul Hoffman, machte, wurden genehmigt. Für das Jahr 1964 wurde bewilligt, bei der Zuteilung von Mitteln für zukünftige Projekte über die bisherigen Grenzen hinauszugehen.

Der Vertreter der Bundesrepublik, von Heyden, setzte sich für größere finanzielle Beweglichkeit des Fonds ein und benützte die erste Gelegenheit, in der ein deutscher Vertreter im Verwaltungsrat des Sonderfonds sprach, die Bedeutung zu betonen, die die Bundesrepublik der Entwicklungsarbeit im allgemeinen und einer Koordination der bilateralen Entwicklungsbemühungen der Bundesrepublik mit den multilateralen des Sonderfonds beimesse. Der deutsche Vertreter pries die Arbeit des Generaldirektors des Sonderfonds, Paul Hoffman, der in Deutschland als der erste Marshallplan-Verwalter wohl bekannt sei. Hätte Deutschland damals nicht Hilfe erhalten, so wäre es gegenwärtig nicht in der Lage, Hilfe zu geben.

Die Anwesenheit deutscher Vertreter im Verwaltungsrat des Sonderfonds diene zugleich Kontakten mit den anderen Ratsmitgliedern und dem UNO-Sekretariat. Dabei kam eine Frage zur Sprache, die angesichts der wachsenden Beteiligung der Bundesrepublik an den wirtschaftlichen Aufgaben der UN praktische Bedeutung hat: die stärkere Heranziehung deutscher Experten sowohl in der Verwaltung als auch in der praktischen Durchführung der UNO-Entwicklungshilfe.

### 2. Vorbereitung der Welthandelskonferenz

Der Vorbereitende Ausschuss für die Welthandelskonferenz hielt seine dritte und letzte offizielle Tagung vom 3. bis 15. Februar in New York ab. Wegen der Bedeutung der Vorbereitungen und der Herstellung von Kontakten vor der Konferenz entsandten viele Länder, die nicht im Vorbereitenden Ausschuss vertreten sind, Beobachterdelegationen.

Es zeigte sich auf der Tagung das Bestreben, die sachlichen Beratungen in Genf nicht vorwegzunehmen und lediglich Fragen zur Tagesordnung und andere technische Angelegenheiten zu behandeln.

Zu der Einschränkung der Beratungsthemen trug auch die Tatsache bei, daß der als Arbeitsunterlage der Welthandelskonferenz vorgesehene umfassende Bericht des General-

sekretärs<sup>3</sup> der Konferenz, des Argentiniers Dr. Raúl Prebisch, erst zwei Tage vor dem Abschluß der Beratungen des Vorbereitenden Ausschusses vorgelegt wurde. So ergab sich keine Möglichkeit mehr, seine tieferschürfenden, alle Fragen der Entwicklungspolitik und des Handels der Entwicklungsländer untersuchenden Ausführungen zu erörtern.

Zwei sachliche Probleme, die auf der WHK eine Rolle spielen werden, wurden in Anträgen angesprochen. Die kommunistischen Mitglieder des Ausschusses legten einen Entwurf vor, in dem vor allem die Gründung einer besonderen Welthandelsorganisation gefordert wurde. Die brasilianische Delegation regte eine Diskussion über „kollektive wirtschaftliche Sicherheit“ an.

Beide Probleme wurden aber nicht eingehend diskutiert, sondern der WHK selbst überlassen. Die politische Struktur der WHK wurde hinter den Kulissen in eingehenden Diskussionen über Umfang und Zusammensetzung ihres Lenkungsausschusses angesprochen. Es wurde schließlich vereinbart, daß er aus 34 Mitgliedern bestehen solle — 9 von ihnen Westeuropäer. Damit ist wohl auch die Voraussetzung geschaffen worden, daß die Bundesrepublik im Lenkungsausschuss vertreten sein wird.

Die Sowjetunion brachte in der Schlußsitzung noch einmal die Frage der Teilnahme der SBZ zur Sprache. Sie forderte, daß in den Schlußbericht des Ausschusses an den Wirtschafts- und Sozialrat ein Schreiben der Sowjetunion aufgenommen würde, in dem die Teilnahme von Vertretern der „DDR“ besonders verlangt wurde. Auf Antrag Frankreichs wurde aber hinzugefügt, daß die meisten Delegierten diesen Standpunkt ablehnten und daß im übrigen die Liste der Teilnehmer endgültig durch den Beschluß der UNO-Generalversammlung bestimmt wurde. Hiernach können nur Mitglieder der UN und ihrer Sonderorganisationen an der WHK teilnehmen. Die Sowjetunion wird voraussichtlich trotzdem zu Beginn der Genfer Konferenz noch einmal den Versuch machen, die Teilnahme Pekings und der Zone zur Sprache zu bringen.

### 3. Wohnungs- und Bauprobleme

Der UNO-Ausschuss für Wohnungs-, Bau- und Planungsfragen hielt am Hauptsitz eine dreiwöchige Tagung ab. Der Ausschuss empfahl, innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen ein „Zentrum“ für Wohnungs-, Bau- und Planungsfragen zu errichten.

Andere Beschlüsse bezogen sich auf die Verwendung eines angemessenen Anteils etwaiger Einsparungen durch Abrüstung auf Wohnbauten, auf den raschen Ausbau der Baumaterialindustrie in Entwicklungsländern und auf Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit dem Wohnungs- und Hausbau.

## III. Menschenrechtsfragen

Die jährliche Tagung des Unterausschusses zur Verhinderung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, die vom 13. bis 31. Januar 1964 stattfand, stand im Zeichen der Ausgestaltung und der Sicherung wichtiger Menschenrechte. Dieser Unterausschuss der Menschenrechtskommission behandelte im wesentlichen eine Konvention zur Verhinderung von Rassendiskriminierung und eine Konvention gegen religiöse Intoleranz.

Die beiden Konventionenentwürfe waren das Ergebnis von Beratungen des Hauptausschusses für Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen während der 18. Generalversammlung<sup>4</sup>. Sie forderte die Menschenrechtskommission und ihren Unterausschuss auf, Entwürfe für internationale Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung und gegen religiöse Intoleranz fertigzustellen, damit sie von der 19. Generalversammlung, die im kommenden Herbst zusammentritt, beraten und nach Möglichkeit beschlossen werden können. Der





Der Finne, Botschafter S. S. Tuomioja, ist am 25. März 1964 zum Vermittler in dem Zypernkonflikt ernannt worden (s. S. 73 dieser Ausgabe).

Wunsch der Generalversammlung, über nur moralisch verpflichtende „Erklärungen“ hinaus zu rechtsverbindlichen Konventionen zu gelangen, ließ den Unterausschuß sich auf die vorliegenden Entwürfe konzentrieren.

Die Mitglieder des Unterausschusses sind Fachleute, die im Ausschuß nicht ihre Regierungen und deren offizielle Auffassung, sondern ihre persönliche Meinung wiedergeben. Die Entwürfe, die der Unterausschuß fertigstellte, können vorerst also nur als nicht verbindlich angesehen werden.

#### 1. Konvention gegen Rassendiskriminierung

Der Konventionsentwurf gegen jede Rassendiskriminierung nahm den größten Teil der Arbeiten in Anspruch. Er wurde angesichts der Apartheid-Politik in Südafrika als besonders dringlich angesehen.

Obwohl es bei den Beratungen um viele feine juristische Unterschiede und Formulierungen ging, standen zwei politische bzw. verfassungsrechtliche Probleme im Mittelpunkt: Das wichtigere von beiden galt der Frage, die auch bei der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung“ der 18. Generalversammlung im Vordergrund gestanden hatte, nämlich die grundsätzliche Frage der Meinungsfreiheit in ihrer Beziehung zum Verbot von Rassenpropaganda. Das USA-Mitglied, unterstützt von dem französischen und dem britischen Experten, vertrat den Standpunkt, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen und um des Schutzes der Meinungsfreiheit willen Rassenpropaganda nur dann verboten werden dürfe, wenn sie zu Gewaltakten führt oder zu führen droht und

wenn sie von staatlichen oder kommunalen Organisationen betrieben wird.

Die zweite Frage, die ebenfalls zu politischen Erörterungen Anlaß gab, war ein eventueller Hinweis — insbesondere in der Präambel zur Konvention — auf historische Beispiele für Rassendiskriminierung: auf Nazismus und Faschismus.

Eine weitere politische Frage, die in die Beratungen über Rassendiskriminierung hineinspielte, bezog sich auf den Antisemitismus und die Mißachtung ethnisch-kultureller Gemeinschaften in der Sowjetunion.

Der fertiggestellte Entwurf besteht aus zehn Artikeln. Der Text wird Gegenstand eingehender Beratungen auf der bevorstehenden Tagung der Menschenrechtskommission sein. Es wird noch über sie berichtet werden. Hier nur eine kurze Inhaltsangabe der zehn Artikel:

- 1 gibt eine Definition des Begriffes „Rassendiskriminierung“;
- 2 verpflichtet die Staaten, Rassendiskriminierung zu verurteilen und Schritte zu ihrer Ausschaltung zu unternehmen;
- 3 verurteilt insbesondere Rassentrennung und Apartheid und fordert zur Ausschaltung aller derartiger Praktiken auf;
- 4 verpflichtet die Staaten, alle Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die Rassenhaß und -diskriminierung rechtfertigen oder befürworten;
- 5 verbietet Rassendiskriminierung in allen ihren Formen, insbesondere beim Genuß aller bürgerlichen Rechte, die in diesem Artikel aufgezählt werden;
- 6 sichert jedermann entsprechende Abhilfe und Schutz durch unabhängige Gerichte gegen jede Rassendiskriminierung;
- 7 fordert unmittelbare und wirksame Maßnahmen zur Förderung von Duldsamkeit und Freundschaft zwischen Nationen und Rassen Gruppen;
- 8 erklärt, daß keine Bestimmung der Konvention als Anerkennung oder Ablehnung politischer oder anderer Rechte von Nicht-Staatsbürgern ausgelegt werden darf;
- 9 erklärt, daß alle Staaten nach Möglichkeit verfassungs- oder grundgesetzliche Bestimmungen einführen sollen, um jede Rassendiskriminierung zu verbieten;
- 10 sieht Berichte vor, die die Regierungen über gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zur Durchführung dieser Konvention der UNO erstatten sollen.

#### 2. Konvention gegen religiöse Intoleranz

Für die Beratung der Konvention über religiöse Intoleranz blieb wenig Zeit übrig. Der Unterausschuß beschränkte sich daher im wesentlichen darauf, einen vom indischen Experten verfaßten und auf Grund der Diskussion des Ausschusses revidierten Entwurf der Menschenrechtskommission zu übermitteln.

Die Konvention besteht aus vierzehn Artikeln:

- 1 verurteilt jede Diskriminierung aus religiösen Gründen;
- 2 erklärt, daß kein Land, keine Institution, Gruppe und kein Individuum wegen religiösen Glaubens diskriminieren darf;
- 3 verbietet Diskriminierung aus religiösen Gründen bei Bürgerrechten, der Erwerbung der Staatsbürgerschaft oder politischer Rechte;
- 4 erklärt, daß jedermann das Recht hat, einer Religion anzugehören oder nicht anzugehören;
- 5 gibt den Eltern oder gesetzlichen Vormündern das Recht, über die Religion zu entscheiden, in der ein Kind erzogen werden soll;
- 6 bestimmt das Recht auf Freiheit der Religionsausübung.
- 7 gibt jedermann das Recht, die Eheschließung entsprechend seiner Religion vorzunehmen;
- 8 bezieht sich auf religiöse und Beerdigungsbräuche;

- 9 bestimmt gleichen Schutz für alle Friedhöfe;
- 10 beschäftigt sich mit den Religionsgemeinschaften;
- 11 bestimmt, daß niemand gegen seine Überzeugung zu einem religiösen Eid gezwungen werden soll;
- 12 und 13 beziehen sich auf staatliche Hilfe für Religionsgemeinschaften;
- 14 erklärt alle Aufforderungen zum Haß oder Gewaltakt gegen religiöse Gruppen als strafbar.

### 3. Expertenausschuß über Apartheid

Der Generalsekretär ernannte am 13. Januar die Mitglieder eines Expertenausschusses, der aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrates vom 4. Dezember 1963<sup>5</sup> die Frage untersuchen soll, wie die südafrikanische Bevölkerung aus einer auf Rassenungleichheit und Rassentrennung bestehenden Gesellschaft auf friedlichem Wege in eine gesellschaftliche Ordnung von Gleichberechtigten verwandelt werden und welche Rolle die UNO dabei spielen kann.

Dem Ausschuß gehören folgende Mitglieder an: Sir Edward

Asafu-Adjaye (Ghana), Josip Djerdja (Jugoslawien), Sir Hugh Foot (Großbritannien), Alva Myrdal (Schweden).

Später ernannte der UNO-Generalsekretär den marokkanischen Diplomaten Dey Ould Sidi Baba als weiteres Mitglied des Ausschusses. Die Ausschußmitglieder wählten die schwedische Botschafterin, Frau Myrdal, zur Vorsitzenden und nahmen die Arbeit zum Teil in New York, zum Teil in Genf auf.

Nach dem Beschluß des Sicherheitsrates soll der Generalsekretär die Vorschläge der Experten bis 1. Juni 1964 dem Sicherheitsrat vorlegen.

(Abgeschlossen am 4. März 1964)

### Anmerkungen der Redaktion:

- 1 Deutsche Übersetzung s. S. 77 dieser Ausgabe.
- 2 Siehe auch hierzu: Pochhammer, Wilhelm von, Zum Streit um Kaschmir in VN Heft 5/1963 S. 161 ff.
- 3 Prebisch-Report. Der Bericht von Professor Dr. Raúl Prebisch, dem Generalsekretär der Welthandelskonferenz S. 55 dieser Ausgabe.
- 4 Siehe Bericht über die 18. Generalversammlung S. 55 dieser Ausgabe.
- 5 Deutsche Übersetzung s. S. 78 dieser Ausgabe.

## Aphorismen — Erinnerungen eines Beobachters

DR. WERNER DANKWORT, HARWICH (USA)

Botschafter a. D.

Am 17. September 1963, nachmittags 3 Uhr, wurde am East River von Manhattan in schon traditioneller Form die 18. Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Vertretern von nunmehr 111 Mitgliedstaaten eröffnet. Aus diesem Anlaß veröffentlichte ein bedeutendes New Yorker Warenhaus eine ganzseitige Zeitungsanzeige, in der es heißt: „Hinter den Vereinten Nationen steht ein jahrhundertealter Traum der Menschheit — daß wir alle in Frieden zusammenleben können, befreit vom Terror des Krieges, von der Verzweiflung aus Armut, unwissendem Analphabetentum und Krankheit. Da Menschen aller Nationen heute willens sind, mit diesem Ziel vor Augen zusammenzuarbeiten, scheint es zum ersten Male möglich, diesen Traum zu verwirklichen. Die Vereinten Nationen sind nicht immer vollendet und erfolgreich. Aber welche Organisation, die Menschenwerk ist, kann das von sich behaupten? Und wer, schließlich, weiß mit Sicherheit, daß unsere Welt heute existierte, wenn es die Vereinten Nationen nicht geben würde?“

Ganz ähnliche Überlegungen beschäftigten mich an einem Wochenende im Juli 1958, als mir in Rio de Janeiro ein dringendes Telegramm aus Bonn ausgehändigt wurde, das meine geplante Ernennung zum „Ständigen Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen“ ankündigte. Die Nachricht traf mich im 63. Lebensjahr um so überraschender, als ich ganz darauf eingerichtet war, im herrlichen Rio meine bald vierzigjährige auswärtige Laufbahn zu beschließen. Und doch — ein fast magischer Zirkel sollte sich schließen. Denn schon als Sekretär in Bern und als Konsul in Genf hatte ich ähnliche Botschafteraufgaben bei dem im Zweiten Weltkrieg erstickten Völkerbund versehen, und jetzt bot sich noch einmal die Gelegenheit, in den Kreis alter und neuer Völkerbundsfreunde zurückzukehren.

Nach bewährtem Muster — la nuit porte conseil — hatte ich meine Antwort ein wenig zurückgestellt, aber bei neuem Wochenbeginn kam ein zweites, mehr oder weniger kategorisches Telegramm, das ich nur mit sofortiger Zustimmung beantworten konnte. Brasilien und seine amtlichen Vertreter machten mir den Abschied schwer, und ich bestieg mein Schiff mit heftigem Zweifel, ob der häufige Wechsel auf diplomatischen Posten in späten Jahren noch sinnvoll wäre.

Die relativ lange und besonders genußreiche Seereise an Bord eines argentinischen Schiffes hatte ich mir als letzte Gunst erbeten, um Abstand vom Bisherigen und Zeit zur Einstellung aufs Neue zu gewinnen. Das war um so notwendiger, als die neue Tätigkeit ein Posten sui generis war, der mit dem herkömmlichen Außendienst wenig gemeinsam hat. Das kam sehr drastisch beim ersten Presseinterview am Quai in New York zum Ausdruck, als eine lebhaft Journalistin die Frage stellte: „Sie sind der neue ‚German Observer‘ — was beobachten sie eigentlich?“ Ich war in der Tat weniger perplex als verlegen!

In den ersten Tagen meiner neuen Tätigkeit wurde das Wort „ständig“ aus dem deutschen Titel meines Amtes gestrichen, und es blieb nur „Der Beobachter“ übrig, was ich als Erleichterung meiner Aufgabe, wenigstens zeitlich, empfand. Doch gerade in diesem vitalen Punkte sollte ich mich täuschen. Am zweiten Dienstag im September begann die 13. Generalversammlung der Vereinten Nationen, und von diesem Tage an hätte ich ruhig mein Nachtquartier in den Räumen der Vereinten Nationen aufschlagen können, da die Beobachterpflichten monatelang für ständigen Aufenthalt in den Konferenzgebäuden oder im Sekretariat der Vereinten Nationen reichlich sorgten.

Besonders lästig wirkte sich der Zeitunterschied von fünf oder sechs Stunden zwischen Bonn und New York aus. Er zwang zu unausgesetzter Nacharbeit bei der Redigierung und Übermittlung telegraphischer Berichterstattung über die Ergebnisse der täglichen und nächtlichen Beratungen aller UN-Komitees und der assoziierten Organisationen. Eines Tages wurde ich zu denkbar früher Morgenstunde von sehr hoher Stelle im Auswärtigen Amt telephonisch gerufen, und ich meldete mich, wohl etwas schlaftrunken, mit einem leicht verärgerten „Guten Morgen“. „Wir haben hier schon Mittag und sind noch ohne Nachricht über die gestrigen Vorgänge im Sicherheitsrat!“ Ich konnte in diesem Fall auf drahtlose Berichte verweisen, die allerdings wegen atmosphärischer Störungen den Ozean noch nicht überquert hatten, und bemühte mich von diesem Tage an — um die Reservierung einer Kabelleitung.